

Satzung  
der Ortsgemeinde Schönau  
vom 18. April 1997  
zur Änderung der Satzung über die  
Reinigung öffentlicher Straßen  
in der Gemeinde Schönau  
vom 16.11.1995

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 des Landesstraßengesetzes in seiner öffentlichen Sitzung vom 03.03.1997 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Schönau vom 16. November 1995 beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Straßenreinigungspflicht, die gemäß § 17 Abs. 3 LStrG der Gemeinde obliegt, wird den Eigentümern und Besitzern derjenigen bebauten oder unbebauten Grundstücke auferlegt, die durch eine öffentliche Straße erschlossen werden oder die an sie angrenzen. Den Eigentümern werden gleichgestellt die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt-persönliche Dienstbarkeit zusteht, und die Wohnungsberechtigten (§ 1093) BGB). Die Reinigungspflicht der Gemeinde als Grundstückseigentümerin oder dinglich Berechtigte ergibt sich unmittelbar aus § 17 Abs. 3 LStrG.

§ 8 Abs. 3 wird gestrichen

§ 9 Abs. 5 wird gestrichen

Die Anlage 1 gemäß § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die gemäß § 9 Abs. 1 für eine Glatteisbildung aufgrund der allgemeinen Erfahrungen besonders gefährdeten Stellen sind:

- Straße Am Köpfel
- Zundelsfelsstraße
- Pfaffenfelsstraße
- Bergstraße
- Wengelsbacher Straße

Artikel 2

Diese Änderung zur Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schönau, den 18. April 1997

  
(Boeck)  
Ortsbürgermeister

